Erscheinungsdatum: 14.02.2024



Herausgeber: Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts www.ing-rlp.de





Jahresempfang der Wirtschaft

"Will man nur nicht verlieren oder will man gewinnen?" – Wirtschaftsminister Habeck zu Besuch in Mainz



Gruppenbild der Präsidenten und Geschäftsführer mit Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck sowie Ministerpräsidentin Malu Dreyer.

Der Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz ist der größte Neujahrsempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland. Nirgendwo sonst treten so viele landesweite und regionale Wirtschaftsinstitutionen mit einer gemeinsamen Veranstaltung an die Öffentlichkeit wie die 15 beteiligten Kammern aus Rheinland-Pfalz. Zusammen vertreten sie über 100.000 Unternehmen mit mehr als 400.000 Beschäftigten.

Mehrere tausend Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Kultur waren am Donnerstag, 25. Januar, zum "Jahresempfang der Wirtschaft" mit Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck in die ausgebuchte Mainzer Rheingoldhalle gekommen, 15 Kammern und Institutionen des Mittelstands, des Handwerks, der Landwirtschaft und der Freien Berufe, darunter die Ingenieurkammer Rheinland- Pfalz, hatten zum Mainzer Großereignis eingeladen. Der Empfang gilt als größte Veranstaltung der regionalen Wirtschaft in Deutschland - und als Plattform für den Dialog mit Entscheidern aus Bundes- und Landespolitik.

Habeck: Dexit und Remigration sind das Letzte, was wir brauchen

Nie zuvor sorgte ein Gast des Jahresempfangs für so viel Aufsehen wie Wirtschaftsminister Habeck in diesem Jahr. Bereits Stunden vor seiner Ankunft versammelten sich zahlreiche Landwirte mit ihren Schleppern und Traktoren im Konvoi vor der Mainzer Rheingoldhalle, um ihrem Unmut über die Politik Luft zu machen. Im Detail äußerte sich der Wirtschaftsminister zu den Konflikten und dem Frust im Land nicht, ging in seiner Rede weder auf die ständig steigenden Energiepreise – noch auf den Protest der Landwirte ein. Dennoch gelang es Habeck mit einer anderweitig starken Key-

INHALT

INTIALI	
Beitragsordnung	3
Europa und wir	4
Recht	5
Bundesförderung für effiziente Gebäude	7
EU-Schwellenwerte	8
Mitglieder	9
Fort- und Weiterbildung	10

Von links: Günter Jertz (Hauptgeschäftsführer IHK Rheinhessen), Martin Böhme (Geschäftsführer Ingenieurkammer RLP), Dr.-Ing. Horst Lenz (Präsident Ingenieurkammer RLP) und Dr. Marcus Walden (Präsident IHK Rheinhessen).



Kammervertreter im Gespräch mit Ministerpräsidentin Malu Dreyer (rechts), von links: Martin Böhme (Geschäftsführer Ingenieurkammer RLP), Joachim Rind (Präsident Architektenkammer RLP), Dr.-Ing. Horst Lenz (Präsident Ingenieurkammer RLP) und Peter Stahl (Präsident Landesapothekerkammer RLP).

note, die zunächst reservierte Stimmung in der voll besetzten Halle zu drehen.

Der Wirtschaftsminister nutzte den Sport, explizit die Niederlage der deutschen Handballer gegen Kroatien am Vorabend der Veranstaltung, um seine Rede mit einer wichtigen Mentalitätsfrage einzuleiten: "Will man nur nicht verlieren oder will man gewinnen? Das ist die Frage, die über diesem Land hängt", so Habeck und spielte damit womöglich auf die nächste Bundestagswahl an: "Wählen wir die, die aus lauter Angst, Fehler zu machen, nichts getan haben – oder die, die mit mutigen Schritten und allen Konsequenzen und Risiken vorangehen?"

Deutschlands Stärken seien Kooperationsfähigkeit, Weltoffenheit und Kompromissbereitschaft. Der Minister bezeichnete Rheinland-Pfalz als ein besonders gastfreundliches Bundesland, das ökonomisch



Gastredner Robert Habeck überzeugte mit seiner Keynote.



Volle Rheingoldhalle: Über 2000 Gäste kamen zum Jahresempfang zusammen.

Fotos: Kristina Schäfer

betrachtet über dem deutschen Exportdurchschnitt liege. Das sei auch dem Verdienst jener Menschen geschuldet, die mit Migrationshintergrund gerne in Deutschland leben. "Dexit" und "Remigration" seien das Letzte, "was wir brauchen", konstatierte Habeck entschieden mit Blick auf jüngst bekannt gewordene Deportationspläne rechtsextremer Kreise. Der Wirtschaftsminister beendete seine Rede, indem er Deutschland dazu ermutigte, auf die eigenen Stärken zu vertrauen. Man solle nicht zu zaghaft und zögerlich sein, wichtige Entscheidungen schnell zu treffen, sondern daran glauben, auch einmal "das Unmögliche möglich zu machen", resümierte er.

Podiums diskussion: Überflüssige Bürokratie als Hauptproblem

Auch Ministerpräsidentin Malu Drver wurde in der Talkrunde auf der Bühne mit den Präsidenten der HWK Rheinhessen, der Wirtschaftsprüferkammer RLP sowie der Landeszahnärztekammer mit Problemen konfrontiert: "Ich bin jetzt 20 Jahre dabei, und ich habe das Gefühl: Es hört mir keiner zu", sagte der Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen, Hans-Jörg Friese. Noch nie hätten ihn so viele Handwerker vor dem Jahresempfang angesprochen und von ihren Problemen berichtet. Ein Hauptproblem sei die oft überflüssige Bürokratie im Land. "Der Frust ist groß, und er steigt immer mehr an", klagte Friese – und bekam dafür rauschenden Beifall vom Publikum.

Ministerpräsidentin Dreyer versicherte daraufhin, die Landesregierung sei "mit allen intensiv im Gespräch". "Wir nehmen das auch Ernst, auch in ihrer Beschwerdeführung," führte die Ministerpräsidentin weiter aus und räumte ein: Deutschland sei zu kompliziert gestrickt, "wir müssen einfacher werden" – Ansätze zu Lösungen nannte sie nicht.

Kammer intern

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat am 09.05.2023 gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §27 Abs. 1 IngKaG folgende Beitragsordnung beschlossen:

Der nach §2 Abs. 2 der Beitragsordnung für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages maßgebende Grundbeitrag wurde für das Jahr 2024 am 14.09.2023 auf 610,- Euro festgelegt.

§ 1 Beiträge für die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

- (1) Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhebt zur Deckung ihres haushaltsplanmäßigen Finanzbedarfs von ihren Kammermitgliedern (§ 16 Abs. 1 IngKaG) Jahresbeiträge nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 IngKaG und den folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt jeweils mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 bis 3 IngKaG folgt.
- 3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kammermitglied nicht mehr im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz geführt wird. Bei Tod eines Mitalieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats des Todesfalls.

§ 2 Berechnung des Beitrags, Auskunftspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Zusatzbeitrag und den Beiträgen für die Listenführung.
- (2) Die Höhe des jährlich zu zahlenden Grundbeitrages für die einzelnen Mitgliedsarten wird von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz jeweils für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) bei der Beratung zum Haushalt festgelegt und in dem nach § 24 Abs. 3 IngKaG bestimmten Druckwerk veröffentlicht. Für die einzelnen Mitgliedsarten wird der Grundbeitrag nach der Tabelle gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung ermittelt.
- (3) Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der Personen bemessen, die am 1. Januar des Jahres, für das der Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, oder im Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für das Ingenieurbüro des Beitragspflichtigen

eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben; ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende und mehrfach geringfügig Beschäftigte. Der Zusatzbeitrag reduziert sich für Halbtagsbeschäftigte auf die Hälfte.

- (4) Als Ingenieurbüro im Sinne des Absatzes 3 gilt der Inbegriff aller, einer Ausübung einer Tätigkeit gemäß den §§ 1,6 IngKaG dienenden Personen und Sachen, mag der Beitragspflichtige Allein- oder Mitinhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied sein, unabhängig von der fachlichen Zielrichtung der Beratungstätigkeit.
- (5) Sind mehrere Beitragspflichtige in einem Ingenieurbüro gemäß den vorstehenden Bestimmungen tätig, so bemisst sich der Zusatzbeitrag pro Beitragspflichtigem nach der Zahl der anzurechnenden Personen, geteilt durch die Zahl der Beitragspflichtigen. Ergeben sich Bruchteile, so ist der Zusatzbeitrag entsprechend diesem Bruchteil zu berechnen; eine Auf- oder Abrundung findet nicht statt.
- (6) Bei Ingenieurbüros oder Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einem anderen Bundesland und in Rheinland-Pfalz nur eine Niederlassung oder in Rheinland-Pfalz ihren Hauptsitz und in einem anderen Bundesland eine Niederlassung haben, ist die Erhebung des Zusatzbeitrages auf das in Rheinland-Pfalz tätige Personal nach Absatz 3 beschränkt.
- (7) Pro Person beträgt die Höhe des Zusatzbeitrags 20 % des Grundbeitrags nach Nr. 1 der Anlage 1 dieser Beitragsordnung.
- (8) Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhebt ab dem der Eintragung folgenden Jahr zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen, die mit dem Verwaltungsaufwand zur Führung und Aktualisierung der Listen sowie deren Veröffentlichung verbunden sind, jährlich folgende Beiträge nach Anlage 2 dieser Beitragsordnung.
- (9) Ein Pflichtmitglied, das in mehreren Listen geführt wird, muss den jeweiligen Beitrag in voller Höhe für jede Liste entrichten.
- (10) Für das Pflichtmitglied, das bereits Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes ist, reduziert sich der Grundbeitrag nach Nr. 1 der Anlage 1 um die Hälfte. Das Pflichtmitglied ist verpflichtet, den für

die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrag nach Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 zu entrichten. Abs. 9 gilt entsprechend.

- (11) Ein Pflichtmitglied nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 IngKaG, das als Pflichtmitglied einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes angehört und nach § 12 IngKaG in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen wird, hat nur die Hälfte des Grundbeitrages nach Nr. 1 der Anlage 1 zu entrichten. Für die Entrichtung des für die ieweilige Listenführung maßgeblichen Beitrags gelten Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 und Abs 9 entsprechend.
- (11a) Ein Pflichtmitglied nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 IngKaG, das als Pflichtmitalied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz oder einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes angehört und dort den jeweils vollen Mitgliedsbeitrag entsprechend der dort geltenden Beitragsordnung entrichtet, hat gegenüber der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nur die Hälfte des Grundbeitrages nach Nr. 8 der Anlage 1 zu entrichten. Für die Entrichtung des für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrags gelten Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 und Abs. 9 entsprechend.
- (12) Seniormitglieder gem. § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag nach Nr. 3 der Anlage 1. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.
- (13) Existenzgründer zahlen 50 % des Grundbeitrags nach Nr. 1 der Anlage 1 für die Dauer von zwei Jahren. Existenzgründer sind Berufsanfänger, die seit höchstens zwei Jahren einer selbständigen Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur (§ 1 IngKaG) nachgehen.
- (14) Das Kammermitglied ist verpflichtet, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen zu geben und hat die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen; die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem Kammermitglied Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig gemacht, kann die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 AO schätzen; dabei

sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 3 Zahlung der Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge nach den § 1 und 2 dieser Beitragsordnung sind fällig und zahlbar im Monat Januar eines jeden Jahres. Beginnt die Kammermitgliedschaft erst im Verlaufe des Kalenderjahres, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft (§ 16 Abs. 1 bis 3 IngKaG) folgt.
- (2) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags und der Zeitraum für die Erhebung sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides maßgeblich. Der Beitragsbescheid gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.
- (4) Das Kammermitglied ist verpflichtet, mögliche Änderungen der satzungsgemäßen Voraussetzungen zur Beitragsbemessung und Beitragsfestsetzung unverzüglich mitzuteilen (§ 19 Abs. 6 Nr. 3 IngKaG).
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sollen mittels Einzugsermächtigung beglichen werden. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist berechtigt, Mehrkosten an Kontoführungsund Kostengebühren bei Geldinstituten durch Nichtteilnahme am Lastschriftverkehr in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsverzug und Beitreibung

- (1) Fällige Mitgliedsbeiträge werden unter Erhebung von Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschlägen entsprechend § 240 AO und einer Fristsetzung angemahnt. Darüber hinaus werden die Kosten für die Zustellung von Mahnungen erhoben. Die Höhe der Mahngebühren und Auslagen richtet sich nach dem der Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz beigefügten Gebührenverzeichnis in der jeweiligen Fassung.
- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge richtet sich nach

- § 28 IngKaG in Verbindung mit den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2).
- (4) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und Säumniszuschläge und dann auf die rückständigen Mitgliedsbeiträge verrechnet.
- (5) Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist ausgeschlossen.

§ 5 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen

- (1) Mitgliedsbeiträge, deren Zahlung für die beitragspflichtigen Personen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag für höchstens ein Jahr gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.
- (2) Im Falle einer unbilligen Härte können Mitgliedsbeiträge auf Antrag für höchstens ein Jahr ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Mitgliedsbeiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

- (4) Die Voraussetzungen für eine Stundung bzw. einen Erlass im betreffenden Beitragsjahr sind der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz auf Verlangen durch amtliche Nachweise darzulegen.
- (5) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.
- (6) Über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Niederschlagung und das Absehen von der Beitragsfestsetzung nach Absatz 5 entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

§ 6 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Bescheide nach dieser Beitragsordnung ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Widerspruch ist gegenüber der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz schriftlich, elektronisch gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz einzulegen.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Anlage 1: Jährliche Grundbeiträge

1.	Beratende Ingenieure nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 IngKaG	100 % des Grundbeitrages
2.	Pflichtmitglieder nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 IngKaG	66 % des Grundbeitrages
3.	Seniormitglieder nach § 2 Abs. 12 Beitragsordnung	20 % des Grundbeitrages
4.	Freiwillige Mitglieder nach § 16 Abs. 3 IngKaG	50 % des Grundbeitrages
5.	Juniormitglieder nach § 17 Abs. 1 IngKaG	kostenfrei
6.	Juniormitglieder nach § 17 Abs. 2 IngKaG (Studenten)	kostenfrei
7.	Auswärtige Beratende Ingenieure § 8 Abs. 1 IngKaG	50 % des Grundbeitrages
8.	Pflichtmitglieder einer Architektenkammer	50 % des Grundbeitrages

Anlage 2: Jährliche Beiträge für die Listenführung

1.	Listenführung Bauvorlage (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 LBauO)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
2.	Listenführung Tragwerksplanung (§ 66 Abs. 5 Satz 1 LBauO)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
3.	Listenführung Landeswassergesetz (§ 110 Abs. 2 Satz 2 LWG)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
4.	Listenführung Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 IngKaG)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
5.	Listenführung nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 IngKaG	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen nach dieser Beitragsordnung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend. Danach beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblatts in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 12.03.2020 außer Kraft.

Mainz, den 09. Mai 2023

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung mit Schreiben vom 11. Januar 2024, AZ: 5112-0016#2023/0001 Ort: Mainz

i. A. Andreas Homann (Leitender Ministe-

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 09. Mai 2023 wird bestätigt.

Mainz, den 15. Januar 2024

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Europa und wir

Neue Bauproduktenverordnung soll Harmonisierung von Normen beschleunigen



Mitte Dezember 2023 wurde in Straßburg ein entscheidender Meilenstein für die Planungs- und Baubranche erreicht, der insbesondere für Ingenieurinnen und Ingenieure von hoher Relevanz ist. Nach anspruchsvollen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament wurde die Überarbeitung der EU-Bauproduktenverordnung beschlossen, ein Schritt von großer Bedeutung für die Gestaltung und Normung von Bauprodukten in Europa.

Die Neuerungen konzentrieren sich auf essenzielle Aspekte wie die CE-Kennzeichnung, harmonisierte Test- und Prüfverfahren sowie spezifische Anforderungen für

über 700 verschiedene Bauprodukte. Von Ziegelsteinen bis hin zur Wärmedämmung deckt die Verordnung ein breites Spektrum ab und zielt darauf ab, die Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit von Bauprodukten zu gewährleisten.

Für Ingenieurinnen und Ingenieure steht die Beschleunigung der Normung von Bauprodukten im Vordergrund. Die klaren Vorschriften zur Erstellung neuer Normen sowie zur transparenten Kommunikation aller am Normungsprozess Beteiligten sind für die Branche von herausragender Bedeutung. Ein spezifischer Arbeitsplan für die Kommission soll sicherstellen, dass zukünftig schneller ein CE-Zeichen für ihre Produkte erteilt wird, was insbesondere für die reibungslose Vermarktung und den Einsatz innovativer Produkte von Bedeutung ist.

Die Reform stellt nicht nur einen Schritt in Richtung harmonisierter Standards dar, sondern ebnet auch den Weg für die Digitalisierung der Baubranche. Die Einführung des "Digitalen Produktpasses" ermöglicht Ingenieurinnen und Ingenieuren den digitalen Zugriff auf Produktinformationen, beispielsweise direkt auf der Baustelle über ein Smartphone.

Nach der Überarbeitung und Übersetzung des Verordnungstextes in die 24 Amtssprachen der EU steht die formelle Annahme des Verhandlungsergebnisses durch das Parlament und den Rat bevor. Die Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt wird bis zum Sommer 2024 erwartet.

Die Bundesingenieurkammer hatte sich über den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss direkt mit ihren Positionen an den Beratungen beteiligt. Die vollständige Stellungnahme CCMI/197 ist unter folgendem QR-Code abrufbar:



Recht

Landesspezifische Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen nun auch in Rheinland-Pfalz

Die am 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung enthält, anders, als aus der Bau- und Entsorgungswirtschaft schon während ihres Zustandekommens immer wieder gefordert, keine Regelung über das Ende der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen, welche die Anforderungen der Verordnung an die Qualitätssicherung erfüllen.

Eine solche Regelung hat die Bundesregierung zwar noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestags angekündigt. Bis zu einer solchen Regelung bleibt es aber der Praxis mit allen damit verbundenen Rechtsrisiken überlassen, im Einzelfall gemäß § 5 Abs. 1 KrWG zu entscheiden, ob und wann das Ende der Abfalleigenschaft eines Recyclingbaustoffs erreicht ist.

Die Länder Bayern und Baden-Württemberg haben im vergangenen Jahr per Rund-

schreiben festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ihre zuständigen Behörden bei Recyclingbaustoffen das Ende der Abfalleigenschaft bejahen. Die rheinland-pfälzische Umweltministerin hingegen habe in einer Antwort auf eine kleine Anfrage vom 17. Oktober 2023 abgelehnt, für Rheinland-Pfalz eine vergleichbare Regelung zu treffen (LT-Drs. 18-7764). Sie führte dazu aus: "Mit Blick auf die ausstehende bundeseinheitliche Regelung beabsichtigt das MKUEM zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Regelung zu erlassen, die später durch die Bundesregelung wieder eingeschränkt wird. Dies würde nur zur Verunsicherung der Bauabfallaufbereiter und Verwender der Bauabfälle führen."

Mit Rundschreiben vom 11.12.2023 hat nunmehr jedoch das rheinland-pfälzische Umweltministerium seine zuvor noch ablehnende Haltung revidiert und analog der Haltung des baden-württembergischen Umweltministeriums und ähnlich der Haltung des bayerischen Umweltministeriums das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 KrWG für entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung aus güteüberwachten Anlagen stammende Ersatzbaustoffe, Böden und Baggergut unter den im Rundschreiben genannten Voraussetzungen bejaht.

Das Rundschreiben ist auf www.ing-rlp.de abrufbar oder über folgenden QR-Code:



Prof. Dr. Gottfried Jung Rechtsanwalt Ministerialdirigent a. D.

Recht

Die Bauvorlageberechtigung: Personengebundene Qualifikation mit persönlicher Verantwortung

Die Bauvorlageberechtigung ist als Vorbehaltsaufgabe für Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure in den Landesbauordnungen aller Bundesländer enthalten. Der Gesetzgeber hat sie eingeführt, um bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung die Gemeinschaftsgüter Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung zu gewährleisten. Für die Pflicht zur Prüfung von Bauanträgen steht bei den Bauaufsichtsbehörden nicht unbegrenzt Personal zur Verfügung, weshalb diese darauf angewiesen sind, dass Bauvorlagen von Fachleuten mit entsprechender Sachkunde und Erfahrung angefertigt werden. Da es gerade auf diese Sachkunde und Erfahrung ankommt, ist die Bauvorlageberechtigung (wie z.B. auch die Eintragung als Nachweisberechtigter für Standsicherheit bzw. als qualifizierter Tragwerksplaner) eine personengebundene höchstpersönliche Qualifikation.

In den Geschäftsstellen der Kammern melden sich regelmäßig Mitglieder und berichten davon, dass sie als Bauvorlageberechtigte von Personen angesprochen werden, die selbst nicht bauvorlageberechtigt sind. Diese haben selbst Bauvorlagen erstellt und schlagen vor, das Mitglied solle diese doch "gegen gewisses Entgelt" unterzeichnen bzw. mit seinem Stempel versehen, da ihnen selbst die Bauvorlageberechtigung fehle. Dabei wird teilweise angeboten, man könne ja eine straf- und haftungsrechtliche Freistellung vereinbaren. Derartige Praxis möchten wir zum Anlass nehmen, über die geltende Rechtslage aufzuklären: Die Bauvorlageberechtigung als personengebundene Qualifikation berechtigt dazu, Bauvorlagen für genehmigungsbedürftige sowie genehmigungsfreigestellte Vorhaben verantwortlich zu unterzeichnen.

Ergänzend zur bauordnungsrechtlichen Regelung gilt hierzu die Berufspflicht, dass nur solche Entwürfe unterzeichnet werden dürfen, die selbst oder unter eigener Leitung erstellt wurden. "Unter Leitung" steht hierbei dem Wortlaut nach in direktem Zusammenhang mit der Erstellung durch den Berechtigten selbst und ist in diesem Zusammenhang zu verstehen: Der berechtigte Listeneingetragene muss den ausführenden direkt anweisen können und mit dem Vorhaben ähnlich gut vertraut sein. Bildlich gesprochen schaut er dem Angeleiteten über die Schulter und delegiert einzelne Arbeitsschritte in Kenntnis des Zusammenhangs. Keinesfalls ist hiermit eine Ausführung fernab des Berechtigten gemeint, der die Ausarbeitung schlussendlich in Unkenntnis vom konkreten Inhalt schlicht unterschreibt.

Daher ist es berufs- und bauordnungsrechtlich unzulässig, fremde Entwürfe zu unterzeichnen. Das Unterzeichnen fremder Entwürfe führt zu uneingeschränkter Haftung für den Inhalt. Ein strafrechtlicher Haftungsausschluss ist unzulässig und zivilrechtliche Haftungsbeschränkungen haben gegenüber Dritten keine Wirkung. Mit der Unterschrift macht sich der Unterzeichner den Inhalt zu eigen – er selbst steht damit für Planungsfehler ein, obgleich er den Inhalt nicht selbst erstellt oder geprüft hat. Dass er den fremden Inhalt ungeprüft unterzeichnet hat, stellt ein bewusst pflichtwidriges Verhalten dar, weshalb seine Haftpflichtversicherung nicht für den Schaden eintritt oder ggf. Regressansprüche geltend machen kann. Darüber hinaus kann der Berufspflichtenverstoß in einem Ehrenverfahren oder berufsgerichtlichen Verfahren mit einer Geldbuße geahndet werden. Sofern der Bauherrschaft der Eindruck vermittelt wird, der Ersteller sei selbst bauvorlageberechtigt und der Bauvorlageberechtigte sich mit seiner Unterschrift daran beteiligt, kann zudem Beihilfe zu einer Straftat vorliegen.

Auch für Büroinhaber mit einer Bauvorlageberechtigung gilt, dass diese nachgewiesen über die Qualifikation verfügen und daher berechtigt sind, selbst erstellte Bauvorlagen zu unterzeichnen. Darüber hinaus dürfen sie Bauvorlagen von Mitarbeitern, welche unter ihrer Leitung tätig sind und deren Arbeit sie geprüft haben, unterzeichnen. Unzulässig ist es hingegen, wenn Mitarbeiter (ob mit oder ohne Wissen des Inhabers) den Stempel eigenmächtig verwenden und Bauvorlagen selbst stempeln, sofern sie nicht auch selbst bauvorlageberechtigt sind. Da die Bauvorlageberechtigung eine personengebundene Qualifikation ist, darf den Stempel hier auch nur der Berechtigte verwenden. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen "Bürostempel", da nicht das Büro bauvorlageberechtigt ist, sondern nur die bauvorlageberechtigte Person.

Ist der Bauvorlageberechtigte abwesend (z.B. im Urlaub oder krank) dürfen die Bauvorlagen nicht durch andere Personen, die selbst nicht bauvorlageberechtigt sind, unterzeichnet oder gestempelt werden. Eine Unterschrift "im Auftrag" oder "in Vertretung" ist unzulässig und stellt für den Bauantrag einen schwerwiegenden Mangel dar. Entsprechend ist es sinnvoll, dass Büroinhaber ihre Mitarbeiter fördern, sich selbst in die Liste der Bauvorlageberechtigten eintragen zu lassen.

Sofern eine Person nicht bauvorlageberechtigt ist oder in einem Büro keine bauvorlageberechtigten Personen tätig sind, ist die Werbung mit dem Erstellen von genehmigungspflichtigen bzw. genehmigungsfreigestellten Bauvorlagen und deren Einreichen bei Bauaufsichtsbehörden irreführend. Da dem Verbraucher vorgetäuscht wird, für die Leistung läge eine Berechtigung vor, kann die Werbung kostenpflichtig abgemahnt werden. Darüber hinaus stellt in Nordrhein-Westfalen das unberech-

tigte Unterzeichnen oder Einreichen von Bauvorlagen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche von der Ingenieurkammer-Bau im Einzelfall geprüft und mit einer Geldbuße von 2.000€ geahndet wird. Das zuständige Amtsgericht Düsseldorf hat die Geldbuße in dieser Höhe inzwischen mehrfach bestätigt. In Rheinland-Pfalz besteht in einem solchen Fall die Möglichkeit einer Sanktion über ein Rüge- und Ehrenverfahren.

Auch die unteren Bauaufsichtsbehörden werden durch die Kammern entsprechend informiert und sensibilisiert. So werden diese zum Beispiel über die Löschungen in Kenntnis gesetzt und weiterhin auch dazu angehalten, aktiv über die Ingenieursuche der Kammern zu kontrollieren, ob der bei der Bauaufsicht in Erscheinung tretende Planer auch wirklich die erforderliche Berechtiqung innehat. Dies alles dient dem Schutz der Verbraucher genauso wie dem Schutz derer, die rechtmäßig handeln.

Bei Rückfragen zum Thema wenden sich Mitglieder jederzeit gerne an die für sie zuständige Länderkammer.

Dr. Alexander Petschulat, Justiziar der Ingenieurkammer-Bau NRW

Sebastian Stujke, stellvertretender Geschäftsführer der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Neue Förderung für Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen

Mit dem Gesetz für Erneuerbares Heizen (Gebäudeenergiegesetz) leitet Deutschland die Energiewende im Gebäudebereich ein. Seit dem 1. Januar 2024 wird der Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen verpflichtend. Schrittweise wird damit eine klimafreundliche Wärmeversorgung umgesetzt.

Zeitgleich startet die neue Förderung: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt seit dem 1. Januar 2024 den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien mit bis zu 70 Prozent Investitionskostenzuschuss. Weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung werden weiterhin mit bis zu 20 Prozent gefördert. Neu erhältlich ist auch ein für viele Antragstellende zinsvergünstigter Ergänzungskredit zur Finanzierung dieser Maßnahmen.

Gestaffelter Start der Förderung

Die KfW stellt hierfür einen gestaffelten Förderfahrplan vor. Zunächst können Antragstellerinnen und Antragsteller in selbstgenutzten Wohnimmobilien mit maximal einer Wohneinheit (Einfamilienhaus) Förderungen beantragen. Die Förderung für alle anderen Antragstellergruppen startet im weiteren Verlauf des Jahres 2024.

So können sich voraussichtlich ab dem 1. Februar 2024 Bürgerinnen und Bürger im Kundenportal "Meine KfW.de" zunächst mit ihren Daten registrieren. Dies ist die Voraussetzung, um im nächsten Schritt einen Antrag stellen zu können.

Voraussichtlich ab dem 27. Februar 2024 ist für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Wohnimmobilien mit maximal einer Wohneinheit (Einfamilienhaus) die Antragstellung auf den Förderzuschuss über das Kundenportal "Meine KfW.de" möglich. Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen für den Heizungstausch, der zusammen mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten nach dem Antrag eine automatisierte Mitteilung über die Zusage ihres Antrags.

Für selbstgenutzte Wohngebäude mit maximal einer Wohneinheit (Einfamilienhaus) liegt die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei 30.000 Euro. Die Grundförderung für den Heizungsaustausch beträgt 30 Prozent. Darüber hinaus können ein Effizienzbonus von 5 Prozent, ein Klimageschwindigkeitsbonus von zunächst 20 Prozent sowie ein Einkommensbonus von 30 Prozent für selbstnutzende Eigentümerinnen und EiEinzelne Effizienzmaßnahmen: Ab 1. Januar 2024: für alle Antragstellende



gentümer, deren zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen 40.000 Euro nicht übersteigt, beantragt werden.

Die Boni sind kumulierbar. Insgesamt kann die Zuschussförderung für den Heizungstausch für private selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer bis zu 70 Prozent betragen. In diesem Falle liegt der Höchstbetrag der Förderung bei 21.000 Euro. Zusätzlich kann ein Emissionsminderungszuschlag in Höhe von pauschal 2.500 Euro beantragt werden.

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Zusage für den Heizungstausch von der KfW und / oder einen Zuwendungsbescheid für weitere BEG EM vom BAFA nach der neuen Förderrichtlinie erhalten haben, steht voraussichtlich ab dem 27. Februar 2024 ein ergänzender zinsgünstiger KfW-Förderkredit zur Verfügung, der bei einem durchleitenden Kreditinstitut, in der Regel der Hausbank, beantragt werden

kann. Im weiteren Verlauf des Jahres 2024 folgen die weiteren Antragsteller für die Förderung von Nichtwohngebäuden.

Die wichtigsten Infos zur BEG

Über zinsvergünstigte Kredite plus Tilgungszuschuss gefördert werden auch systemische Sanierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden auf ein Effizienzhausbzw. Effizienzgebäude-Niveau (BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude) sowie klimafreundliche Neubauten (BEG Klimafreundlicher Neubau). Diese Förderkredite können bei der KfW beantragt werden

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG)

Die systemischen Maßnahmen, mit denen bei der Sanierung von Gebäuden eine Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, werden in der BEG WG und BEG NWG gefördert. Bei den Richtlinien für die systemische Förderung bleibt alles beim Alten, die Förderrichtlinien "BEG Wohngebäude" und "BEG Nichtwohngebäude" ändern sich nicht. Die BEG gilt für alle Wohngebäude (WG), zum Beispiel für Eigentumswohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäuser oder Wohnheime, und für alle Nichtwohngebäude (NWG), zum Beispiel für Gewerbegebäude, kommunale Gebäude oder Krankenhäuser.

Ein Effizienzgebäude zeichnet sich durch eine energetisch optimierte Bauweise und Anlagentechnik aus und erreicht die in den technischen Mindestanforderungen definierten Vorgaben an die Gesamtenergieeffizienz (Bezugsgröße: Primärenergiebedarf) und an die Energieeffizienz der Gebäudehülle (Bezugsgröße: Transmissionswärmeverlust) für eine Effizienzgebäude-Stufe. Dabei gilt: Je kleiner die Zahl, desto energieeffizienter ist ein Gebäude.

Ouelle: Bundesingenieurkammer

EU-Richtlinien

Schwellenwerte ab 2024

Im Zwei-Jahres-Rhythmus passt die EU-Kommission die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge an. Die Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge wurden zum 01.01.2024 erhöht. Im Einzelnen betrifft dies die Schwellenwerte der EU-Richtlinien für klassische öffentliche Aufträge, für Aufträge aus dem Bereich der besonderen Sektoren, die Konzessionsvergaberichtlinie sowie für die Richtlinie zu Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit.

Folgende Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer gemäß § 3 VgV) gelten für alle Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2024:

- 5.538.000 Euro für Bauaufträge (derzeit 5.350.000 Euro)
- 5.538.000 Euro für Konzessionen (derzeit 5.350.000 Euro)
- 221.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber (derzeit 215.000 Euro)
- 143.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge oberer und oberster Bundesbehörden (derzeit 140.000 Euro)
- 443.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern (derzeit 431.000 Euro)
- 443.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (derzeit 431.000 Euro)



Evaluierung der HOAI

Endbericht veröffenticht



Die Anforderungen an das Planen und Bauen haben sich seit der letzten Reform der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) weiterentwickelt. Die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz, die Berücksichtigung des Bestands, aber auch der Einsatz digitaler Methoden bestimmen noch deutlicher das Planen und Bauen. Insofern wurden - auch auf Druck der Planerorganisationen - die Leistungsbilder nun überarbeitet und modernisiert. Der im Auftrag des Bundesbauministeriums erstellte Endbericht fasst die Diskussionen und Ergebnisse von 70 Sitzungen mit insgesamt gut 100 Vertreterinnen und Vertreter der Auftraggebenden und Planenden zu den einzelnen Aufgabenstellungen zusammen.

Das Gutachterteam hat dabei die Ergebnisse in einer Synopse den geltenden Regelungen der HOAI gegenübergestellt und mit den wesentlichen Änderungsüberlegungen kommentiert. Mit diesem Ergebnisbericht liegt nun eine Grundlage für das anschließende Honorargutachten und das weitere Verordnungsverfahren in Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums vor. Mit dem Abschluss des gesamten Verfahrens ist noch in dieser Legislaturperiode zu rechnen.

Den Endbericht der Evaluierung der HOAI können Sie auf www.ing-rlp.de abrufen oder über folgenden QR-Code:



Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Januar und Februar Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Jan-Henrik Kruse M. Eng. Kay Uwe Daleki M. Eng.

40. Geburtstag

Michèle Günster M. Eng. Dipl.-Ing. (FH) Michael Wechner

50. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. Christian Lang Dipl.-Ing. (FH) Georg Walter Dipl.-Ing. (FH) Edwin-Simon Weiss Dipl.-Ing. (FH) Christian Stapf Dipl.-Ing. (FH) Rico Harzer Dipl.-Ing. (FH) Yasin Vural Dipl.-Ing. (FH) Patrik Heil Dipl.-Ing. Jens Jäger

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Reinhardt Horst Göbel Rainer Weber Dipl.-Ing. (FH) Martina Schmitz Dipl.-Ing. (FH) Andreas König Dipl.-Ing. (FH) Michael Otto Dipl.-Ing. (FH) Roland Sommerfeld Dipl.-Ing. Uwe Neiser Dipl.-Ing. Thomas Schlicker

Dipl.-Ing. Ulrich Villinger Dipl.-Ing. (FH) Harald Menche

70. Geburtstag

Lorenz M. Wagner Dipl.-Ing. (FH) Walter Andre Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Köhler Michael Neuroth Karl-Heinz Britscho Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer Hermann Görgen

75. Geburtstag

Alfons Bastgen Manfred Häb

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FG) Manfred Sänger Peter Köhnen Dipl.-Ing. (FH) Dieter Helbach

77. Geburtstag

Berthold Günster Willi Lergenmüller

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Georg Alfter

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Frenger Hans-Erich Blodt Gerd Schäfer

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. Friedrich Reyer Dipl.-Ing. Hans Geiger

82. Geburtstag

Dieter Reiff

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günter Person Aloys Konrath

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. Leo Max Horst Haber Franz Egger Ing. (grad.) Manfred Heintz

86. Geburtstag

Dipl.-Ing. Dietmar Spiegel

87. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Haas Dipl.-Ing. Christian-L. v. Kaphengst Dipl.-Ing. (FH) Horst Stittner-Reichel

88. Geburtstag

Ingenieur Horst Neuhausen Ingenieur Walter Riegermann

93. Geburtstag

Dr.-Ing. Gerhard Björnsen

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Quanz **Andreas Ehmer** Dipl.-Ing. Andreas Kessler Karl-Heinz Voos Ing. (grad.) Rudolf Pielen Dipl.-Ing. (FH) Mischa Bernardi Dipl.-Ing. Nikolaus Stahl Werner Jakobi Gerhard Federer Dipl.-Ing. Norbert Schwenk Dipl.-Ing. Kurt Schmitt Hans J. Lohse Herbert Schuck Dipl.-Ing. Ekkehard Rother Dipl.-Ing. (FH) Albert J. Rohles Wolfgang Hahn **Edgar Waldmann** Dr.-Ing. Ulrich Johannes Wienecke Hans Sattler Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Fick Franz Heidelberger Ingenieur Harald Brockmann Mohammad Gohari

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing. (FH) Peter Reichwein Philipp Conrad M. Eng. Markus Renda M. Eng. Ingenieur Yusuf Sezer Ingenieur Arsenii Ageiev Ingenieurin Florieke Niederprüm als Freiwillige Mitglieder

Shiren Ibesh Thomas Sieben im Netzwerk Young Professionals

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihren geschätzten Kollegen:

Helmut Stolz aus Reudelsterz

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.

Fort- und Weiterbildung

März und April 2024



Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz Geschäftsführer: Martin Böhme Rheinstraße 4a, 55116 Mainz Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33 E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 22.01.2024 Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 11.03.2024 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.